

Artikel 1 Anwendbarkeit der allgemeinen Einkaufsbedingungen

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (hiernach genannt: "die(se) Bedingungen") sind Teil der zwischen BOAL Systemen B.V. einerseits (hiernach genannt: "BOAL") und Dritten andererseits (hiernach genannt: "Auftragnehmer") geschlossenen Verträge und vom Auftragnehmer erteilte Angebote bezüglich der Lieferung von Waren und/oder bezüglich des Ausführens von Diensten (worunter mit einbegriffen Dienstleistungsverträge („opdracht“) und Werkverträge („aanneming van werk“) vom Auftragnehmer. Diese Bedingungen werden auch, nachdem sie Teil eines Vertrags zwischen BOAL und einem Auftragnehmer geworden sind, Teil von nachträglich geschlossenen Verträgen zwischen BOAL und diesen Auftragnehmern sein, sogar dann, wenn beim Zustandekommen dieser nachträglich geschlossenen Verträge nicht auf die Anwendbarkeit dieser Bedingungen hingewiesen wurde, sofern die Parteien dies nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart haben.

Artikel 2 Zustandekommen von Verträgen

2.1 Verträge zwischen BOAL und dem Auftragnehmer kommen erst zustande, nachdem ein Angebot dazu seitens des Auftragnehmers von BOAL ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurde, oder nachdem BOAL das betreffende Angebot akzeptiert hat, indem sie den Vertrag ausdrücklich ausgeführt hat. Sofern nicht in dem Angebot ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde, gelten alle Angebote während eines Zeitraums von mindestens drei Monaten als unwiderruflich.

2.2 Verträge zwischen BOAL und dem Auftragnehmer auf Grund eines Angebots von BOAL kommen erst zustande, nachdem dies vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurde, unter der Bedingung jedoch, dass jedes Angebot seitens BOAL völlig freibleibend ist. Deshalb kann es jederzeit von BOAL widerrufen werden, spätestens umgehend nach dessen (schriftlicher) Annahme vom Auftragnehmer.

2.3 Wenn sich Verträge zwischen BOAL und dem Auftragnehmer auf die Lieferung von Arbeiten beziehen, die BOAL an Dritte weiterleitet (worunter Kunden von BOAL) oder auf Dienste, wobei die Rede ist von Subunternehmung vom Auftragnehmer, handelt BOAL beim Zustandekommen dieser Verträge zwar in eigenem Namen, jedoch als indirekter Vertreter („middellijk vertegenwoordiger“) dieser Drittpersonen beziehungsweise der Partei, für die die im Subunternehmen angebotene Dienste tatsächlich ausgeführt werden, es sei denn, es wurde schriftlich nachdrücklich anders vereinbart.

Artikel 3 Preise

3.1 Alle Preise sind fest und gemäß der in Artikel 6 genannten Lieferung, exklusive Umsatzsteuer und, sofern es sich um eine Lieferung von Sachen handelt, inklusive ordentlicher Verpackung sowie inklusive aller übrigen Abgaben und Steuern. Verrechnung etwaiger Wechselkursdifferenzen ist nicht möglich.

3.2 Der Auftragnehmer wird für die von ihm auszuführenden Dienste ausschließlich die mit BOAL dafür vereinbarten Tarife in Rechnung stellen oder, falls keine Tarife vereinbart wurden, die vom Auftragnehmer gebräuchlich hantierten Tarife, falls diese angemessen sind und nicht das überragen, was im freien Wirtschaftsverkehr normalerweise für die betreffenden oder damit angemessenerweise zu vergleichenden Dienste berechnet wird.

Artikel 4 Lieferzeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich an das in der Bestellung/in dem Auftrag angegebene Lieferdatum oder, wo es Dienste betrifft, an das Datum der Ausführung und/oder der Fertigstellung strikt zu halten. Die vom Auftragnehmer angegebene Fristen gelten immer als Endfrist. Bei Übertretung, ohne, dass dies im Voraus von BOAL schriftlich akzeptiert wurde, behält BOAL sich in allen Fällen das Recht vor, die Lieferung oder den Auftrag ganz oder teilweise durch Kündigung zu beenden oder den Vertrag aufzulösen, ohne dass eine Inverzusetzung oder ein gerichtliches Eingreifen erforderlich sein wird und ohne BOAL's übrige Rechte gegenüber dem Auftragnehmer einzuschränken.

Artikel 5 Zwischenzeitliche Beendigung

BOAL behält sich das Recht vor, um, im Falle einer Dienstleistung des Auftragnehmers, den dafür beabsichtigten Vertrag, unvermindert BOAL's Recht zur Auflösung davon, zwischenzeitlich durch Kündigung zu beenden. In gegebenem Fall wird der Auftragnehmer Recht auf Bezahlung des vereinbarten Preises für die Dienste haben bis zu dem Teil, wofür die Dienste in Übereinstimmung mit dem Vertrag ausgeführt wurden so wie auf die Kosten, die der Auftragnehmer vor der Beendigung berechtigt gemacht hat, die berechtigterweise nicht mehr rückgängig gemacht werden können und wofür die so empfangene Bezahlung keine Vergütung mit einschließt. Der Auftragnehmer hat diese Kosten einsichtig zu machen und hinsichtlich dieser Kosten auf Verlangen BOAL's einem von den Parteien zu gemeinsamen Lasten angetragenen Wirtschaftsprüfer Einblick in seine Administration zu gewähren.

Artikel 6 Lieferung

6.1 Alle Lieferungen geschehen DDP (Delivery Duty Paid), sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde. Wenn die Lieferung von oder im Namen von BOAL abgeholt wird, hat der Auftragnehmer Hilfe beim Einladen zu leisten, ohne dafür Kosten in Rechnung zu stellen.

6.2 Etwaige Dokumente, die sich beziehen auf oder zusammenhängen mit der betreffenden Lieferung oder mit dem betreffenden Dienst, wie, jedoch nicht limitiert auf: Bescheinigungen, Gutachten, Ursprungszeugnisse, Packzettel und dergleichen, sind spätestens zur Zeit der Lieferung oder der Beendigung des Auftrags BOAL auszuhändigen oder, wo möglich, im Voraus an BOAL zu senden.

Artikel 7 Eigentums- und Risiko-Übergang

Bei einer Lieferung von Sachen, auch im Rahmen einer Wartung, bei Ersetzung von Unterteilen oder Anderem, geht das Eigentum der gelieferten oder zu liefernden Sachen auf BOAL über zu dem Moment, worauf die zu liefernde Sache beim Auftragnehmer identifiziert wird bzw. als für BOAL bestimmte Sache abgesondert wird. Bei Lieferungen, die zur Ausführung eines Werkvertrags stattfinden, trägt BOAL das Risiko für das Gelieferte ab dem Moment der Übergabe der Arbeit. In allen anderen Fällen trägt BOAL das Risiko für das Gelieferte ab dem Moment, worauf das Gelieferte von BOAL in Empfang genommen wurde. Wenn die Lieferung an den Auftragnehmer wegen Beanstandung von BOAL retourniert wird, wird das Risiko der betreffenden Lieferung ab dem Moment der Versendung der Lieferung an den Auftragnehmer wiederum beim Auftragnehmer ruhen.

Artikel 8 Wartung von Installationen, Computerhardware und Programmatur

8.1 Der Auftragnehmer darf nur eine Wartung in Bezug auf die Apparatur, Installationen und Software von BOAL ausführen, wenn er dazu im Voraus schriftlich von BOAL beauftragt wurde, ungeachtet der übrigen in diesem Artikel genannten Beschränkungen. Für die Wartung, die vom Auftragnehmer ausgeführt wurde, für die jedoch keine schriftliche Erlaubnis von BOAL erteilt wurde, ist BOAL dem Auftragnehmer keine Vergütung, aus welchem Grund auch immer, schuldig.

8.2 Falls BOAL die Wartung spezifisch umschrieben hat ("spezifische Wartung"), ist der Auftragnehmer nur dazu berechtigt, diese spezifische Wartung auszuführen. Falls BOAL den Auftrag zu einer (allgemeinen), periodischen Wartung ("periodische Wartung") erteilt hat, ist der Auftragnehmer nur zur Ausführung der Wartung gemäß dem vom Fabrikanten des diesbezüglichen Apparats, der diesbezüglichen Installation oder Software erteilten Wartungsschema berechtigt, so wie auch zum Ausführen der Wartung, die zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Eigenschaften der Apparatur, Installation oder, in gegebenem Fall, der Software notwendig ist.

8.3 Der Auftragnehmer hat, bevor er die betreffende Wartung ausführt, Kontakt aufzunehmen mit BOAL und muss von BOAL im Voraus Erlaubnis bekommen haben zur Ausführung der betreffenden Wartung in den nachfolgend aufgeführten Fällen:

- falls der Auftragnehmer bei der Ausführung von spezifischer oder periodischer Wartung vorhersieht, dass die Kosten dieser Wartung den offerierten Preis übertreffen werden;
- falls dem berechtigten Urteil des Auftragnehmers nach Wartung oder Reparatur der betreffenden Apparatur, Installation oder Software berechtigterweise nicht mehr lohnt im Zusammenhang mit zum Beispiel der noch zu erwartenden Lebensdauer der Apparatur oder Installation, dem Restwert davon oder der zu erwartenden Dauerhaftigkeit der Reparatur, dem Gebrauch, der von der Software gemacht wird oder den Kosten der zu ersetzenden Software bzw. den Updates davon.

Artikel 9 Eingangskontrolle

9.1 BOAL ist nicht dazu verpflichtet, gelieferte Sachen oder zur Verfügung gestellte Software nach dem Inempfangnehmen zu prüfen oder prüfen zu lassen, ungeachtet dem, was diesbezüglich vom Auftragnehmer auf einem Auftragsdokument oder dergleichen Dokument oder auf Bescheinigungen, die die Lieferung begleiten, festgesetzt sein sollte. Auf erstes Verlangen von BOAL hin wird ihr der Auftragnehmer Zugang erteilen bzw. Einblick gewähren in die Qualitätskontrolle und Überwachungs- und Prüfungsdaten innerhalb der Organisation des Auftragnehmers.

9.2 BOAL ist nicht verpflichtet, um irgendeine Abweichungsmarge hinsichtlich der vereinbarten Spezifikationen oder, falls nähere Spezifikationen nicht vereinbart wurden, hinsichtlich der Eigenschaften, die BOAL berechtigterweise erwarten durfte, zu akzeptieren. Die von BOAL festgestellten Eigenschaften des Gelieferten gelten zwischen den Parteien als ausschließlicher Beweis, außer wenn das Gegenteil bewiesen wird.

9.3 Unvermindert dem, was in den Artikeln 9.1 und 9.2 bestimmt wurde, ist der Auftragnehmer verpflichtet, jede Veränderung, welcher Art und welchen Umfangs auch immer, in der Zusammensetzung oder den Eigenschaften der zu liefernden Waren, deren Verpackung oder deren Software, BOAL schriftlich vor der Lieferung mitzuteilen. Wenn diese Mitteilung von BOAL nach dem Zustandekommen des Vertrags empfangen wird, hat BOAL das Recht, den Vertrag zu beenden und infolgedessen die Lieferung zu stornieren oder, nach ihrer Entscheidung, den Vertrag aufzulösen, ohne zu einer Vergütung irgendeines Schadens, aus welchem Grund auch immer, verpflichtet zu sein.

Artikel 10 Rechnungen, Empfehlungen bezüglich der Versendung und Packzettel

10.1 Alle Rechnungen sind einfach einzureichen und müssen mindestens mit den nachfolgenden Angaben/Anlagen versehen sein:

- die Adresse, wo die Arbeiten ausgeführt wurden oder wo das Gelieferte tatsächlich abgeliefert wurde;
- eine Übersicht der ausgeführten Arbeiten oder eine Spezifikation des Gelieferten;
- das Datum, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden oder an dem das Gelieferte tatsächlich abgeliefert wurde, die Anzahl der gearbeiteten Stunden, die Lohnkosten pro Stunde und die verwendeten Materialien (mit Angabe der Stückpreise);
- ein im Namen von BOAL unterzeichneter Arbeitsschein und Kennzeichen/Auftragsnummer (sofern BOAL den abgegeben hat).

Das Nicht-Erfüllen der in der Bestellung/im Auftrag angegebenen Aufforderung, um Versandratschläge und Packzettel die dafür von BOAL vorgeschriebenen Adressen und, bei Fehlen davon, an die Adresse von BOAL zu senden, so wie auch das nicht vollständige oder falsche Ausfüllen dieser Dokumente mit allen notwendigen Angaben, wie, jedoch nicht beschränkt auf das Obenstehende, wird Verzögerung in der Bezahlung des Rechnungsbetrages zur Folge haben können, ohne dass diese Verzögerung dem Auftragnehmer das Recht gibt, den Vertrag aufzulösen oder das Recht auf ergänzenden Schadensersatz. Etwaige für Bezahlung festgelegte Fristen seitens des Auftragnehmers werden dann nicht zu gelten haben als Endfristen im Sinne von Artikel 6:83 sub a BW (BW = bürgerliches Gesetzbuch).

10.2 Wenn ausgeführte Dienste oder gelieferte Sachen BOAL nicht innerhalb von 16 Wochen, nachdem die Arbeiten ausgeführt wurden oder die Lieferung stattgefunden hat, fakturiert wurden, verfällt das Recht auf Bezahlung dafür.

Artikel 11 Zur Verfügungstellen der Sachen

Alle Sachen, die von BOAL im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden, werden nur leihweise zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 12 Zeichnungen und Fotos

12.1 Alle von BOAL zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Fotos, Matrizen und dergleichen bleiben (geistiges) Eigentum von BOAL und sind direkt nach Ablauf der Fabrikation und/oder Beendigung des Vertrages oder auf erstes Verlangen von BOAL hin an BOAL zu retournieren. Der Auftragnehmer wird genannte Zeichnungen, Matrizen und dergleichen weder gebrauchen dürfen noch von Drittpersonen gebrauchen lassen für einen anderen Zweck oder im Zusammenhang mit irgendeinem anderen Zweck als dem Ausführen der vereinbarten Leistung(en) für BOAL.

12.2 Wenn im Auftrag von BOAL Arbeiten zustande gebracht werden, worauf geistige und/oder industrielle Eigentumsrechte ruhen oder entstehen können, werden diese gleich bei der Vertragsschließung an BOAL übertragen und hiermit durch BOAL angenommen. Sofern Parteien, abweichend von Obenstehendem, ausdrücklich schriftlich vereinbart haben, dass BOAL zum Gebrauch von oben erwähnten Arbeiten eine Lizenz bekommt, gilt, dass diese Lizenz ewig dauernd, exklusive und übertragbar ist, wobei BOAL zugleich das Recht haben wird, Sublizenzen zu erteilen.

Artikel 13 Akzeptanz und Auflösung

Weder das Inempfangnehmen der bestellten Sachen bzw. der reparierten oder gewarteten Apparatur, Installationen oder Software, noch Bezahlung der im Zusammenhang damit an BOAL in Rechnung gestellte Beträge, enthält die Akzeptanz der Sachen, Software oder Dienste. Auch wenn sich nach dem Inempfangnehmen und/oder nach der Bezahlung herausstellen sollte, dass die Sachen nicht mit der Bestellung und/oder Spezifikation der beschriebenen Anforderungen übereinstimmen und/oder dass sie nicht die Eigenschaften besitzen, die BOAL berechtigterweise erwarten durfte, ist BOAL dazu berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne (nähere) Inverzugsetzung oder ohne gerichtliches Eingreifen und unbeschadet BOAL's übrigen gesetzlichen Rechte.

Artikel 14 Garantie

Lieferung von Sachen

14.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferten Sachen für den Gebrauch, den BOAL oder, bei Weiterlieferung von BOAL an Dritte (worunter Kunden von BOAL mit einbegriffen), diese Drittpersonen beabsichtigen, geeignet sind und der Auftragnehmer erklärt, mit diesem beabsichtigten Gebrauch bekannt zu sein. Der Auftragnehmer ist im Falle der Lieferung von Sachen verpflichtet, um bei erster Bekanntmachung von BOAL zu eigenen Lasten alle Fehler und Schäden zu reparieren, die sich innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach der Inbetriebnahme oder spätestens 24 Monate nach der Lieferung irgendeiner Sache in Bezug auf diese Sache manifestieren, es sei denn, diese sind die Folge von normaler Abnutzung oder unsachgemäßem Gebrauch (was durch den Auftragnehmer zu beweisen ist) und es sei denn, dass BOAL oder oben genannte Drittpersonen berechtigterweise erwarten durften, dass der betreffende Fehler oder der betreffende Schaden sich während einem längeren Zeitraum als den hier oben genannten Zeiträumen nicht auftritt, in welchem Fall oben genannte Verpflichtung zur Reparatur sich auf diesen längeren Zeitraum hinauszieht.

Auftrag und Werkvertrag allgemein

14.2 Wenn Dienste ausgeführt werden, wird der Auftragnehmer dabei mindestens die Sorgfalt eines professionellen, fachkundig handelnden Auftragnehmers berücksichtigen. Verfügt der Auftragnehmer über besondere Qualifikationen, wird der Auftrag in Übereinstimmung damit ausgeführt werden müssen. Der Auftragnehmer garantiert, dass alle Dienste konform der dafür geltenden gesetzlichen (Sicherheits-)Vorschriften so wie der Vorschriften des Produzenten/Lieferanten ausgeführt werden.

Wartung/Werkvertrag

14.3 Alle Teile, die im Rahmen der vom Auftragnehmer auszuführenden Wartung (anders als in Bezug auf die Software, jedoch Reparationen darunter mit einbegriffen) ersetzt werden müssen, haben neu und von Fabrikgarantie bzw. Garantie des Importeurs versehen zu sein.

14.4 Der Auftragnehmer garantiert die gute Ausführung der von ihm verrichteten Wartung und/oder der Verrichtung der Arbeit so wie auch von der im Rahmen der Ausführung davon gebrauchten Materialien während eines Zeitraums von zwölf Monaten, zu rechnen ab dem Datum, an dem die betreffende Apparatur oder Installation wieder von BOAL in Gebrauch genommen wurde, es sei denn, der Fabrikant oder Zulieferant der genannten Materialien darauf eine Garantie für längere Dauer erteilt hat, in dessen Fall die vom Auftragnehmer erteilte Garantie mindestens diese längere Dauer beträgt.

14.5 Die unter den Artikelabschnitten 14.3 und 14.4 erteilte Garantie umfasst die nachträglich richtige Ausführung der mangelhaft ausgeführten Wartung. Falls die Wartung mangelhaft ausgeführt wurde, wird BOAL den Auftragnehmer darüber schriftlich informieren. Falls die nachträglich vom Auftragnehmer auszuführende Wartung nach dem angemessenen Urteil BOALs nach nicht mehr möglich oder sinnvoll ist, hat BOAL das Recht auf Schadensersatz, sowohl für die fehlende Leistung als auch für sonstige Schäden.

14.6 Die Kosten, die aus der und damit zusammenhängenden oben genannten Reparatur durch Drittpersonen hervorgehen, fallen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Kosten an BOAL innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Versendung einer spezifizierten Rechnung von BOAL hin zu bezahlen, ohne dass der Auftragnehmer Recht auf Verrechnung besitzt.

14.7 Der Auftragnehmer wird den Ort, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, aufgeräumt und sauber übergeben und allen Abfall (worunter entstandener Bauabfall mit einbegriffen) auf die dafür gesetzlich vorgeschriebene Art und Weise abzuführen und zu vernichten (vernichten zu lassen).

Software

14.8 Wenn Standard-Software geliefert wird, für die von BOAL eine Gebrauchslizenz erhalten wird, ist diese ewig dauernd, nicht-exklusiv und übertragbar. BOAL ist zugleich berechtigt, Sublizenzen auf Grund ihrer eigenen (Sub)lizenzbedingungen zu erteilen. Bei einer Lieferung von Software in Maßarbeit, beruhen die Urheberrechte darauf ab dem Moment des Entstehens davon auf BOAL, zumindest, wenn solches rechtlich möglich zu sein scheint, ist der Auftragnehmer verpflichtet, um auf die erste Aufforderung von BOAL hin die Urheberrechte BOAL zu übertragen.

14.9 Der Auftragnehmer garantiert, dass die Software nicht gegen irgendein geistiges Eigentumsrecht von Dritten verstößt und schützt BOAL in Bezug auf jede (vermeintliche) Haftung in diesem Zusammenhang. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die Software:

- während fünf Jahren nach BOALs Akzeptanz davon die vereinbarten Eigenschaften besitzt so wie auch geeignet ist für den Zweck, für den BOAL die Software zur Zeit der Anschaffung gebraucht oder gedenkt zu gebrauchen, wobei der Zweck dem Lieferanten/Auftragnehmer bekannt ist;
- effizient, ordentlich und zusammenhängend geschrieben ist;
- für den Gebrauch im Zusammenhang mit der von BOAL im Übrigen gebrauchten Software und Computerapparatur geeignet ist, worüber der Auftragnehmer sich informiert hat.

14.10 Der Auftragnehmer wird auf die erste Bekanntmachung von BOAL hin Fehler in der Software, die sich in dem Zeitraum von zwölf Monaten, nachdem die Software von BOAL in (operationellen) Gebrauch genommen wurde, auf eigene Kosten reparieren.

Wartung Drittpersonen

14.11 Wenn festgestellte Fehler oder Mängel oder unsorgfältig ausgeführte Wartung nach dem berechtigten Urteil von BOAL nach eine sofortige Instandsetzung erfordert, und der Auftragnehmer diese Instandsetzung nicht unmittelbar ausführen kann, ist BOAL berechtigt, die Instandsetzung von einem Dritten, der bekannt ist für seinen guten Beruf, ausführen zu lassen. Das Gleiche gilt bei Nicht-Erfüllung der Verpflichtung vom Auftragnehmer zur Instandsetzung von Fehlern, Mängeln oder unsorgfältig ausgeführter Wartung, wie in oben genannten Artikelabsätzen beschrieben ist. Die Kosten, die aus der oben genannten Instandsetzung von Dritten hervorgehen und damit zusammenhängen, fallen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Kosten an BOAL innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Versendung einer von BOAL spezifizierten Rechnung zu bezahlen, ohne dass der Auftragnehmer ein Recht auf Verrechnung besitzt.

Artikel 15 Das vom Auftragnehmer in Auftrag geben der Arbeiten

Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Arbeiten persönlich auszuführen, es sei denn, es wurde ausdrücklich anders vereinbart. Sofern der Auftragnehmer eine Rechtsperson ist, hat der Auftragnehmer die vereinbarten Arbeiten von ihrem eigenen Personal ausführen zu lassen. In Auftrag geben der vereinbarten Arbeiten an Dritte ist nur nach vorhergehender schriftlicher Billigung von BOAL erlaubt. Der Auftragnehmer, falls dieser unter Berücksichtigung des oben Genannten die zu liefernden oder gelieferten Waren oder Dienste von irgendeinem Dritten bezieht, ist verpflichtet, um auf erstes Verlangen von BOAL hin den Namen, die Adresse und die Angaben des Wohnorts des genannten Dritten schriftlich BOAL zu erteilen.

Artikel 16 Haftung

16.1 Der Auftragnehmer haftet für und wird BOAL schützen gegen jeden Schaden, den BOAL erleidet, der hervorgeht aus oder zusammenhängt mit einem zurechenbaren Fehler auf Seiten des Auftragnehmers im Erfüllen einer Verpflichtung unter einem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag oder von einer durch den Auftragnehmer gegenüber BOAL, ihrem Personal oder gegenüber Dritten begangenen unerlaubten Handlung. Der Auftragnehmer wird sich gegen das Risiko der Realisierung ihrer potentiellen Haftungen unter der/den mit BOAL geschlossenen Vertrag/Verträgen ordentlich versichern und diese Versicherung während der Laufzeit des/der oben genannten Vertrages/Verträge verlängern. Auf das diesbezüglich erste Verlangen von BOAL hin wird der Auftragnehmer BOAL Einblick in die originalen Versicherungspolice(n) gewähren.

16.2 Im Falle einer Haftung des Auftragnehmers, wie im oben genannten Abschnitt umschrieben, haftet der Auftragnehmer zugleich für alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, die BOAL berechtigterweise gemacht hat, um Bezahlung ihrer Forderung zu bekommen, wobei BOAL in jedem Fall berechtigt sein wird, 10% der gesamten Forderung mit einem Minimum von € 250,- an außergerichtlichen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen, solches, es sei denn, die wirklichen außergerichtlichen Kosten sind höher und solches, um den Auftragnehmer zur ordentlichen Erfüllung anzuspornen.

Artikel 17 Bezahlung

Sofern nicht von BOAL nach Empfangen der gelieferten Sachen oder nach dem Ausführen der Dienste über die Qualität oder Quantität des Gelieferten reklamiert wird, findet Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Empfangen der Rechnung statt. Vorauszahlungen werden nur von BOAL verrichtet, wenn solches ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. In einem solchen Fall gelten alle durch Vorauszahlung verrichtete Bezahlungen als eine Anleihe an den Auftragnehmer, bis die vom Auftragnehmer zu liefernden Waren vollständig ausgeliefert sind bzw. die von ihm auszuführenden Dienste verrichtet sind.

Artikel 18 Sicherheit

Der Auftragnehmer wird auf erstes diesbezügliches Verlangen von BOAL hin ausreichend Sicherheit hinsichtlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen kraft des mit BOAL geschlossenen Vertrags erteilen, und zwar durch das Erteilen einer unwiderruflichen Bankgarantie bei einer in gutem Ruf stehenden niederländischen Bankeinrichtung oder durch das Verschaffen einer anderen damit angemessenerweise zu vergleichenden Sicherheit.

Artikel 19 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer wird keine Information, von der ihm kennbar gemacht wurde, dass diese vertraulich ist oder wovon ihm die Vertraulichkeit angemessenerweise deutlich sein muss, an Dritte zu erteilen, sofern dieses nicht für die ordentliche Ausführung seiner Verpflichtungen in Hinsicht auf BOAL notwendig ist.

Artikel 20 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Auf alle Verträge zwischen BOAL und dem Auftragnehmer ist das niederländische Recht anwendbar, mit der Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Weens Koopverdrag). Alle Streitigkeiten werden durch den befugten Richter in Den Haag abgeurteilt, es sei denn, BOAL bevorzugt es, den Streit dem befugten Richter im Standort des Auftragnehmers vorzulegen.

Artikel 21 Übersetzung

Im Falle von Inkonsistenz zwischen diesen Bedingungen in der niederländischen Sprache und Übersetzungen davon, wird die niederländische Version bindend sein.